

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Stefan Weber, Vorsitzender

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3604

per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme
Faire Besteuerung für digitale Geschäftsmodelle sicherstellen, Drucksache 19/1697

12. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Weber,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum oben genannten Antrag Stellung zu nehmen.

Ich möchte Sie auf einige Fragen aufmerksam machen, die bei dem Thema unserer Meinung nach eingehender berücksichtigt werden müssten.

In dem Antrag wird angeregt, dass die Verwertung von Daten der Nutzerinnen und Nutzer im jeweiligen Marktstaat als Besteuerungsgrund berücksichtigt werden sollte. Hierbei ist anzumerken, dass in unserem globalen Wirtschaftssystem Wertschöpfung unabdingbar nur über die marktvermittelt eingeflossene und daher auch entlohnte Arbeitskraft bestimmt werden kann. Mit Nutzerdaten per se ist keine Wertschöpfung zu ermitteln. Erst dann, wenn Nutzerdaten durch entlohnte Arbeitskraft aufbereitet und verwertbar gemacht werden, findet eine Wertschöpfung statt.

Wohl auch aus diesem Grund wurde bei den laufenden OECD-Verhandlungen zur Reform der Besteuerung multinationaler Unternehmen richtigerweise davon Abstand genommen, in irgendeiner Form Nutzerdaten an sich zur Ermittlung oder Verteilung von Gewinnsteuern heranzuziehen.

Vielmehr zielen die derzeitigen **Arbeiten des „Inclusive Framework on BEPS“** im Rahmen der **Säule 1** darauf ab, eine **Ausweitung der Besteuerungsrechte für ‚Marktstaaten‘** (also jener Staaten, in denen ohne physische Präsenz Umsätze gemacht werden) zu erreichen. Kurzgefasst geht es hierbei darum, mit bestimmten Annahmen den maßgeblichen weltweiten Gewinn eines Konzerns zu ermitteln und diesen in einen „Routinegewinn“ und einen „Residualgewinn“ zu splitten. Die **Besteuerungsrechte** am „Residualgewinn“ würden dann entsprechend der jeweiligen Umsätze in den ‚Marktstaaten‘ auf diese aufgeteilt.

Dieses Modell ist jedoch mit einer Vielzahl von Fragen und Unwägbarkeiten verbunden. Insbesondere problematisch ist die Frage, wie die international (und auch schon innerhalb der EU) höchst unterschiedlichen Vorschriften zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns ver-

Uwe Polkaehn
Vorsitzender
Bezirk Nord

uwe.polkaehn@dgb.de

Telefon: 040 60 77 661 25
Telefax: 040 60 77 661 41
Mobil: 0170 8572567

UP/KK

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

einheitlich werden können. Dabei handelt es sich um ähnliche Probleme, die auch das Vorschreiten beim Projekt der GKKB (gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage) verzögern. So wünschenswert idealtypisch international einheitliche Vorschriften zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage zweifellos sind, um Steuervermeidung zu verhindern, so problematisch kann sich der Aushandlungsprozess in der politischen Praxis erweisen. Denn ein internationaler Konsens, der wesentlich über einen „kleinsten gemeinsamen Nenner“ hinausgeht, ist nur schwer vorstellbar. Ein kleinster gemeinsamer Nenner bei einer Steuerbemessungsgrundlage bedeutet aber auch, dass in letzter Konsequenz nur ein kleiner Teil besteuert werden dürfte.

Hinzu kommt: Eine mit der Debatte über die digitale Betriebsstätte verbundene weitergehende Diskussion beschäftigt sich, wohl auch auf Betreiben der USA, mit der Frage, ob die ‚Marktstaaten‘ – also die Länder, in denen Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen anbieten bzw. absetzen – generell einen größeren bzw. anders gearteten Anteil an den Rechten zur Gewinnbesteuerung erhalten sollten. Dabei geht es dann nicht mehr nur um digitale Geschäftsmodelle, sondern um alle Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind. Man müsste demnach den Gewinn aus jedem Exportumsatz zu einem festzulegenden Anteil am Umsatz dem jeweiligen Importstaat zur Besteuerung zuweisen.

Völlig anders verhält es sich hingegen mit der **in Säule 2 angestrebten globalen Mindestbesteuerung**. Diese soll dafür sorgen, dass alle Gewinne multinationaler Unternehmen einer **Mindestbesteuerung** unterworfen werden, unabhängig davon, wo sie erzielt werden. Dies soll ohne direkte Eingriffe in die nationale Steuersouveränität erreicht werden. Wenn einzelne Länder sich entscheiden, Gewinne nicht oder nur zu sehr niedrigen Sätzen zu besteuern, sollen andere Länder dieses ‚nicht genutzte‘ Besteuerungsrecht ausüben. Ein Beispiel: Ein Unternehmen in Land a, in dem ein Regelsteuersatz von 15% gilt, muss für Markennutzungsrechte (ein beliebtes Instrument zur Gewinnverschiebung) an das gleiche Unternehmen in Land b Zahlungen abführen, die dort aber nur mit 5 % besteuert würden. In diesem Fall dürfte der Fiskus in Land a diese Zahlung mit der Differenz (10%) besteuern.

Während die Säule 1 wegen der Vielzahl von noch offenen Fragen auf Skepsis stößt, wird der Säule 2 eine größere Sympathie entgegengebracht, weil hier von einer leichteren Umsetzbarkeit ausgegangen wird und vor allem **Niedrigsteuergelände, nicht aber die großen Industrienationen** vornehmlich negativ betroffen wären. Auch die USA unter Trump haben mit GILTI bereits einen vergleichbaren Ansatz umgesetzt. Wichtig ist hier: Auch heute erlaubt es das deutsche Außensteuerrecht schon, unter bestimmten Voraussetzungen in Niedrigsteuergelände verlagerte Gewinne dennoch mit der Differenz zum deutschen Steuersatz zu besteuern. Allerdings sind diese **Möglichkeiten durch das EU-Recht sehr eng begrenzt**. Insofern besteht hier nicht nur auf globaler Ebene sondern **auch innerhalb der EU dringender Handlungsbedarf**. So könnte innerhalb der EU u.a. bereits eine durchgreifende Reform der Zins- und Lizenz-RL große Wirkungen im Kampf gegen Steuervermeidung ermöglichen.

Die USA hatten im Dezember 2019 Forderungen zu Säule 1 unterbreitet, die von der OECD und dem BMF als „No Go’s“ bezeichnet wurden. Ein Alleingang der EU ist nun wieder stärker im Bereich des Möglichen. Eine Digitalsteuer ab 01.01.2021 auf EU-Ebene einführen zu wollen, wenn keine Einigung auf Ebene der OECD und G20 im Jahr 2020 erreicht werden sollte, scheint jedoch problematisch, da die internationalen Reaktionen nicht abzusehen sind.

Fazit: Der vorliegende Antrag könnte erheblich an Aktualität und Zielgenauigkeit gewinnen, wenn er die Bedeutung des Projekts der globalen Mindestbesteuerung und die erforderlichen Anpassungsbedarfe des EU-Rechts hervorheben würde, damit das deutsche Außensteuerrecht zu einem deutlich schärferen Schwert gegen Steuerumgehung und -vermeidung werden kann. Eine europäische oder internationale Verständigung zur Vereinheitlichung von Gewinnermittlungsvorschriften scheint ohne Schaden für die öffentlichen Einnahmen nur realistisch, wenn für alle Staaten – mit Ausnahme eindeutig identifizierter Steueroasen – garantiert ist, dass sich hierdurch ihre Körperschaftsteuereinnahmen nicht verringern werden. Das wird freilich ohne eine insgesamt stärkere Besteuerung multinationaler Konzerne nicht umzusetzen sein.

Ich bitte darum, die genannten Aspekte in die weiteren Überlegungen zur Sicherstellung einer fairen Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Uwe Polkaehn'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Uwe Polkaehn